



# Bibliotheksreglement

vom 27. Juni 2023

# **Bibliotheksreglement**

vom 27. Juni 2023

---

*Der Gemeinderat Rheinau,*

gestützt auf Art. 41 Abs. 1 lit. b der Gemeindeordnung vom 7. März 2021 und Art. 2 Abs. 2 der Besoldungsverordnung vom 31. August 2021,

*erlässt folgendes Reglement:*

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Zweck**

<sup>1</sup> Die Gemeinde- und Schulbibliothek (GSB) dient der Bildung, Information und Unterhaltung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.

<sup>2</sup> Die GSB bietet Medien zur Benutzung und Ausleihe an.

<sup>3</sup> Sie dient auch als Ort der Begegnung für kulturelle Anlässe.

### **Art. 2 Lokalität**

<sup>1</sup> Die GSB befindet sich im Dachgeschoss des Primarschulhauses.

<sup>2</sup> Einzelne Aktivitäten können auch an anderen Orten stattfinden.

### **Art. 3 Bestand**

<sup>1</sup> Die GSB stellt einen ausreichenden Bestand an Printmedien und Nonbooks zur Verfügung und ermöglicht den Zugang zu digitalen Angeboten.

<sup>2</sup> Das Medienangebot wird laufend aktualisiert. Neue Entwicklungen im Bereich der Medien und Informationstechnologie werden aufgenommen.

<sup>3</sup> Die GSB steht für ihren Zweck den Einwohnerinnen und Einwohnern von Rheinau unentgeltlich zur Verfügung. Von auswärtigen Benutzerinnen und Benutzern kann eine Gebühr verlangt werden.

## **Art. 4 Fachinstanzen**

<sup>1</sup> Die GSB richtet ihren Bestand und die Arbeitsmethodik nach den Richtlinien der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft der allgemeinen öffentlichen Bibliotheken (SAB) aus.

<sup>2</sup> Fachinstanz ist die Bildungsdirektion Kanton Zürich, Amt für Jugend und Berufsberatung, Fachstelle Bibliotheken.

## **II. Bibliothekskommission**

### **Art. 5 Zusammensetzung und Wahl der Bibliothekskommission**

<sup>1</sup> Die Bibliothekskommission besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern, wobei folgende Personen zwingend dabei sind:

- das für die GSB zuständige Mitglied der Primarschulpflege als Präsidentin respektive als Präsident;
- die Bibliotheksleitung;
- eine Vertretung der Lehrpersonen.

<sup>2</sup> Die Mitglieder der Bibliothekskommission werden von der Primarschulpflege auf die behördliche Amtsdauer gewählt. Sie müssen volljährig sein. Wohnsitz in Rheinau ist nicht erforderlich.

<sup>3</sup> Die Bibliothekskommission kann weitere Personen mit beratender Stimme beiziehen.

<sup>4</sup> Das Protokoll wird von einem Mitglied der Kommission geschrieben.

### **Art. 6 Aufgaben der Bibliothekskommission**

<sup>1</sup> Die Bibliothekskommission hat folgende Aufgaben:

- a) Erlass der Benutzungsordnung der GSB;
- b) Erlass der Gebührenordnung der GSB;
- c) Erlass der Pflichtenhefte für die Bibliotheksleitung und das Bibliotheksteam;
- d) Aufsicht über die Verwendung der finanziellen Mittel;
- e) Abnahme des Jahresberichts der Bibliotheksleitung und Weiterleitung an die Primarschulpflege und den Gemeinderat zur Kenntnisnahme;
- f) Ausgabenkompetenz im Rahmen des Budgets.

<sup>2</sup> Die Bibliothekskommission unterbreitet der Primarschulpflege in folgenden Bereichen Antrag:

- a) Budget der GSB;
- b) nicht im Budget enthaltende Ausgaben der GSB;
- c) Vorschläge für die Wahl von Mitgliedern der Bibliothekskommission;
- d) Vorschläge für die Ernennung der Bibliotheksleitung;
- e) Vorschläge für die Ernennung der Mitglieder des Bibliotheksteams;

<sup>3</sup> Die Bibliothekskommission informiert die Primarschulpflege und den Gemeinderat über folgende Bereiche:

- a) Erstellung und Änderung der Benützungsordnung und der Gebührenordnung;
- b) Jahresbericht;
- c) aussergewöhnliche Vorfälle.

### **Art. 7 Entschädigung der Bibliothekskommission**

<sup>1</sup> Die Entschädigung der Bibliothekskommission erfolgt gemäss Art. 5 der Besoldungsverordnung der Gemeinde Rheinau. Davon ausgenommen ist die Vertretung der Lehrpersonen, welche bereits anderweitig entschädigt ist.

<sup>2</sup> Für die Protokollführung wird ein doppeltes Sitzungsgeld ausgerichtet.

## **III. Bibliotheksleitung**

### **Art. 8 Ernennung der Bibliotheksleitung**

<sup>1</sup> Die Bibliotheksleitung besteht aus einer oder zwei Personen.

<sup>2</sup> Die Bibliotheksleitung wird von der Primarschulpflege mit einem befristeten oder unbefristeten Vertrag eingestellt.

<sup>3</sup> Das für die GSB zuständige Mitglied der Primarschulpflege ist zuständig für die Mitarbeiterbeurteilung der Bibliotheksleitung.

### **Art. 9 Aufgaben der Bibliotheksleitung**

<sup>1</sup> Die Bibliotheksleitung führt die GSP im Rahmen der geltenden Regelungen in operativer Hinsicht.

<sup>2</sup> Insbesondere ist sie für folgende Bereiche zuständig:

- a) Vorschläge für die Ernennung der Mitglieder des Bibliotheksteams;
- b) Leitung und Einsatzplanung des Bibliotheksteams;

- c) Erstellung eines Jahresplanes respektive eines Planes über besondere Aktivitäten und Ausleihaktionen;
- d) Vorbereitung des Budgets zuhanden der Bibliothekskommission;
- e) Erstellung des Jahresberichts;
- f) Ausgabenkompetenz im Rahmen des Budgets (ohne bauliche Massnahmen);
- g) Ausführung von Aufträgen der Bibliothekskommission;
- h) Stellen von Anträgen zuhanden der Bibliothekskommission;
- i) Kontakte zu anderen Bibliotheken und den Fachverbänden.

### **Art. 10 Entschädigung der Bibliotheksleitung**

Die Festlegung der Entschädigung der Bibliotheksleitung erfolgt gemäss Beschluss der Primarschulpflege.

## **IV. Bibliotheksteam (Ausleihhilfen)**

### **Art. 11 Ernennung des Bibliotheksteams**

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Bibliotheksteams werden von der Primarschulpflege ernannt.

<sup>2</sup> Sie müssen mindestens 14 Jahre alt sein. Wohnsitz in Rheinau ist nicht erforderlich. Bei minderjährigen Personen ist die Zustimmung der erziehungsberechtigten Person einzuholen.

### **Art. 12 Aufgaben des Bibliotheksteams**

Das Bibliotheksteam unterstützt die Bibliotheksleitung bei der Ausleihe und bei weiteren Aktivitäten.

### **Art. 13 Entschädigung des Bibliotheksteams**

Die Festlegung der Entschädigung des Bibliotheksteams erfolgt gemäss Beschluss der Primarschulpflege.

## **V. Rechtsmittel**

### **Art. 14 Beilegung von Streitfällen**

<sup>1</sup> Streitfällen sind der Bibliothekskommission zu unterbreiten.

<sup>2</sup> Gegen den Entscheid der Bibliothekskommission kann gemäss § 170 des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich um Neubeurteilung beim Gemeinderat ersucht werden.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **Art. 15 Inkrafttreten und Publikation**

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt per 1. August 2023 in Kraft.

<sup>2</sup> Es ersetzt das Reglement der Bibliothekskommission vom 27. Juni 2016.

<sup>3</sup> Es ist zu publizieren und in die Rechtssammlung der Gemeinde Rheinau aufzunehmen.